

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Thanngraben“,
Gemeinde Schwarzenbruck**

Vom

18.05.2000

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Schwarzenbruck, Gemarkung Althenhann auf den Fl.Nrn. 299, 300, 301, 35/3 sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 310 gelegene Sandsteinschlucht wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca 2,5 ha und erhält die Bezeichnung „Thanngraben“.
- (3) Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus den Karten M 1:5.000 und 1:1.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M 1:1.000 die beim Landratsamt Nürnberger Land - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Eigenart und Schönheit der Sandsteinschlucht mit anstehenden Felswänden im Naturraum zu erhalten,
2. den durch die besonderen geologischen Verhältnisse bedingten, ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Pflanzen und hochspezialisierte Tiergruppen zu erhalten,
3. die erdgeschichtliche Bedeutung der Schlucht im Hinblick auf die erd- und heimatkundliche Bildung darzustellen.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile hiervon ohne Genehmigung (§ 5) zu beeinträchtigen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung hervorzurufen.

Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern und Sachen zu lagern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen ab 1 ha Fläche, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
 7. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
 8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische (z. B. Biozideinsatz, Düngung, Kalkung) oder mechanische Maßnahmen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, es gilt jedoch § 4 Nr. 3,
 11. Feuer anzumachen oder zu grillen,
 12. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, es gilt jedoch § 4 Nr. 6,
 13. eine andere als die nach § 4 (Ausnahmen) zugelassene Nutzung auszuüben,
 14. mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen land- und fortwirtschaftliche Fahrzeuge im Arbeitseinsatz im Wald - oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen.
- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es im Schutzgebiet verboten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 8 dieser Verordnung,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
5. die Benutzung der Felsenkeller auf den Flurnummern 35/3 und 300,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Genehmigungen

- (1) Das Landratsamt Nürnberger Land kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist,
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im Übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Schlussbestimmung

- (1) Dieser Verordnung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Lauf a. d. Peg., den 18.05.2000
Landratsamt Nürnberger Land

Helmut Reich
Landrat